

12.07.88

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (20. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Rentenversicherung der Arbeiter.

12.07.88

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (20. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 12. Juli 1988

121 (311) - 814 07 - Be 119/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Zwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(20. Bemessungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



(Dr. Stavenhagen)

Zwanzigste Verordnung

Über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (20. Bemessungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1988 endgültig auf	5.153.000.000 DM
und	
für 1989 vorläufig auf	5.272.000.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1988 (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,399
Westfalen	auf 12,131
Hessen	auf 7,583
Rheinprovinz	auf 14,006
Oberbayern	auf 5,287
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,674
Rheinland-Pfalz	auf 5,914
für das Saarland	auf 1,641
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,607
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,059
Unterfranken	auf 1,981
Schwaben	auf 2,686
Württemberg	auf 8,775
Baden	auf 7,229
Berlin	auf 3,325
Schleswig-Holstein	auf 3,935
Oldenburg-Bremen	auf 2,476
Braunschweig	auf 1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,611
Seekasse	auf 0,347

und

für 1989 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,399
Westfalen	auf 12,131
Hessen	auf 7,583
Rheinprovinz	auf 14,008
Oberbayern	auf 5,287
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,674
Rheinland-Pfalz	auf 5,914
für das Saarland	auf 1,641
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,607
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,929

Unterfranken	auf	1,981
Schwaben	auf	2,816
Württemberg	auf	8,775
Baden	auf	7,227
Berlin	auf	3,325
Schleswig-Holstein	auf	3,935
Oldenburg-Bremen	auf	2,476
Braunschweig	auf	1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf	1,611
Seekasse	auf	0,347

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.
Gleichzeitig treten die auf 1988 bezogenen Vorschriften der
19. Bemessungsverordnung vom 6. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2264)
außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1988 endgültig und für 1989 vorläufig festgesetzt.

I. Gesamtbetrag 1988

1. Nach den bisher vorliegenden Rechnungsergebnissen betragen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1987 4.716 Mio. DM.

Dieser Betrag enthält keine Positionen, die in den Folgejahren nicht im bisherigen Umfang anfallen werden. Eine Bereinigung des Rechnungsergebnisses 1987 ist daher nicht erforderlich. Somit ergibt sich für die Ermittlung des Grundbetrags ein Ausgangswert von 4.716 Mio. DM.

2. Die Zunahme des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den wirtschaftlichen Grundannahmen der Bundesregierung für 1988 mit 2,7 v. H. angesetzt. Somit ergibt sich für das Jahr 1988 folgender Grundbetrag:

$$4.716 \text{ Mio. DM} \times 1,027 = 4.843 \text{ Mio. DM.}$$

3. Dieser Grundbetrag ist um die im Jahr 1988 zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 1987 zu verändern.

Der seit Herbst 1983 zu verzeichnende Anstieg in den Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen konnte nur teilweise durch verstärkte Einweisungen aufgefangen werden. Aus diesem Grunde ist der Bestand an bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen bis zum Jahresende 1987 weiter gestiegen. Um diese Entwicklung zu bremsen und nach Möglichkeit umzukehren und die Fristen zwischen der Bewilligung und der Durchführung von Maßnahmen zu verkürzen, ist der Einsatz zusätzlicher Mittel angezeigt. Auch im Hinblick auf die überproportionale Steigerung der Anzahl der Heilbehandlungen für Abhängigkeitskranke und die Ausweitung der Nachsorge für Abhängigkeitskranke sowie die anhaltende überproportionale Zunahme der Anträge auf Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation sind daher im Jahr 1988 Mehraufwendungen von rund 310 Mio. DM zusätzlich zur Fortschreibung des Ist-Ergebnisses 1987 erforderlich.

4. Die Zusammenfassung der o. a. Beträge führt zu folgendem endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1988:

Grundbetrag	4.843 Mio. DM
Mehraufwand bei den Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen einschl. Heilbehandlungen von Abhängigkeitskranken	+ 310 Mio. DM

Daraus ergibt sich ein endgültiger Gesamtbetrag für das Jahr 1988 in Höhe von 5.153 Mio. DM, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt für Heilmaßnahmen und Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

II. Vorläufiger Gesamtbetrag für das Jahr 1989

1. Der fortzuschreibende Betrag aus dem Vorjahr errechnet sich wie folgt:

Endgültiger Gesamtbetrag für 1988 5.153 Mio. DM

2. Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den Annahmen der Bundesregierung über ökonomische Eckwerte mit 2,3 v. H. für 1989 angenommen.

Somit ergibt sich ein Grundbetrag von

5.153 Mio. DM x 1,023 = 5.272 Mio. DM.
=====

3. Im Hinblick auf den für 1988 auch wegen des Ende 1987 vorhandenen Überhangs bereits bewilligter, aber noch nicht kassenwirksamer Heilbehandlungen eingesetzten, zusätzlichen Betrag von 310 Mio. DM ist eine entsprechende Korrektur für 1989 bei der Festsetzung des endgültigen Gesamtbetrages im Rahmen der 21. Bemessungsverordnung nicht auszuschließen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung der Gesamtbeträge für 1988 und 1989. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der 19. Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

23.09.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zwanzigsten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (20. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.